

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Politikwissenschaften

Blockseminar „Verantwortung für die Zukunft der Pflege“
Blockseminar vom 7.7. – 11.7.2015

Freitag 10.07.2015

Rechte und Schutz pflegebedürftiger Menschen
Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte in Einrichtungen

Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf

1. Durch das Landesrecht Alter und Pflege ziehen sich zum Schutze pflegebedürftiger Menschen – wie ein roter Faden – Bestimmungen, die zugleich Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen (UN-BRK)
2. Demgegenüber hat die Bunderegierung bisher keinen Ansatz gemacht, das Elfte Sozialgesetzbuch an die Vorgaben der UN-BRK anzupassen.
Dies ist auch mit dem 1. u. 2. Pflegestärkungsgesetz nicht vorgesehen.

Grundkenntnisse
zur
UN-
Behindertenrechtskonvention

Artikel 1 Abs. 2 – Zweck -

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen
Menschen

- die *langfristige* körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben (langfristig bedeutet nach § 2 SGB IX: voraussichtlich länger als 6 Monate),
- welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren
- an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können

Begriff der Behinderung

- Behinderte Menschen
- Menschen mit drohender Behinderung
- Schwerbehinderte
- Gleichgestellte
- Wesentlich Behinderte
- Pflegebedürftige

Behinderte Menschen

§ 2 SGB Abs. 1 IX

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit

- mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate
- von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen

und **daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.**

Sie sind von Behinderung **bedroht**, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Schwerbehinderung

§ 2 Abs. 2 SGB IX

Menschen sind im Sinne des Teils 2 (des SGB IX) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben.

§ 2 Abs. 3 SGB IX – Gleichstellung –

GdB wenigstens 30, wenn infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können

Wesentliche Behinderung – SGB XII -

- Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches **wesentlich** in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Behinderte Menschen mit Pflegebedarf

- Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit sind Abweichungen der körperlichen Funktion, der geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit von dem für einen Menschen typischen Zustand
- Nach § 2 SGB IX sind die Menschen behindert, die als Folge von Krankheit und Behinderung in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind
- Krankheit und Behinderung sind Ursache von Pflegebedürftigkeit wie auch Teilhabebeeinträchtigung; die Teilhabebeeinträchtigung ist jeweils die Folge von Krankheit und Behinderung. Teilhabebeeinträchtigung und Pflegebedürftigkeit schließen sich nicht aus, sie bedingen einander.

Teilhabeorientierung des Behinderungsbegriffs

- Ob jemand behindert im Sinne des Sozialrechts ist, bewertet sich seit dem Inkrafttreten des SGB IX am 1.7.2001 nicht mehr
 - nach Art und Schwere einer Krankheit oder Behinderung, sondern nach
 - Art und Ausprägung der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die durch diese Krankheit und Behinderung verursacht wird.
- Sind Menschen durch Krankheit und Behinderung schon pflegebedürftig geworden, sind sie zugleich auch erheblich in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt und deshalb in der Regel behindert im Sinne des § 2 SGB IX – häufig sogar besonders schwer behindert.
Ist ihre Teilhabe in Ausnahmefällen noch nicht beeinträchtigt, so droht eine solche Beeinträchtigung jedenfalls

UN-Behindertenrechtskonvention

UN-Behindertenrechtskonvention

- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Kurz:
UN-Behindertenrechtskonvention
oder
BRK

UN-Behindertenrechtskonvention

- In der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 26.März 2009
- durch einfaches Bundesgesetz mit Zustimmung der Länder (BT-Drs. 16/10808 v. 8.11.2008)

Gliederung der Konvention

- Artikel 1 bis 3
Zweck, Begriffsbestimmung, Allgemeine Grundsätze
- Artikel 4 und 5
Allgemeine Verpflichtungen, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Artikel 6 und 7
Frauen und Kinder mit Behinderungen
- Artikel 8 – Bewusstseinsbildung –
- Artikel 9 – Zugänglichkeit –
- Artikel 10 bis 18
Recht auf Leben; Gefahrensituationen u. humanitäre Notlagen;
Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Zugang zur Justiz, Freiheit
und Sicherheit der Person, Freiheit von Folter....oder erniedri-
gender Behandlung; Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und
Missbrauch

Gliederung der Konvention

- Artikel 19 – unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Artikel 20 - Mobilität
- Artikel 21 – Recht der freien Meinungsäußerung.....Zugang zu Informationen
- Artikel 22 – Achtung der Privatsphäre
- Artikel 23 – Achtung der Wohnung und Familie
- Artikel 24 – Bildung

Gliederung der Konvention

- Artikel 25 – Gesundheit
- Artikel 26 – Habilitation und Rehabilitation
- Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung
- Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard
und sozialer Schutz
- Artikel 29 – Teilhabe am politischen und
öffentlichen Leben
- Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben
sowie an Erholung, Freizeit
und Sport

UN-Behindertenrechtskonvention

- Die Bundesrepublik ist mit der Ratifizierung des Völkerrechts-vertrages internationalen Pflichten eingegangen, die – mit Blick auf die zur Umsetzung in den Staaten vereinbarten Berichtspflichten – im Inland auch tatsächlich verwirklicht werden müssen.
- Nach Art. 4 Abs. 5 gelten die Bestimmungen der BRK *ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates*, d.h. auch für die kommunalen Gebietskörperschaften.
- National ist die BRK zunächst nur ein Bundesgesetz, das
 - zTl über bestehendes Recht (z.B. das SGB IX)
hinausgehende zusätzliche Regelungen schafft
 - zTl mit vorhandenem Recht kollidiert (z.B SGB V, XII)
 - in Konkurrenz zu vorhandenem nationalen Recht steht
(insbesondere SGB IX)
- Abgesehen von inhaltlichen Fragen, ergibt sich schon allein daraus ein erheblicher gesetzlicher Anpassungs- und gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

UN-Behindertenrechtskonvention

- Die BRK ist der erste universelle Völkerrechtsvertrag, der den anerkannten Katalog der Menschenrechte, wie er im International Bill of Human Rights zum Ausdruck kommt, auf die Situation behinderter Menschen zuschneidet.
- Der BRK liegt ein Verständnis von Behinderung zugrunde, das sie als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft ausdrücklich bejaht.
- Das Behinderungsverständnis der BRK geht nicht vollständig im „diverssity-Ansatz“ auf. Komplementär wird Behinderung auch durch soziale Problemlagen definiert, unter denen der Behinderte leidet.
- Unter Berücksichtigung von Autonomie und Unabhängigkeit wird die Zielsetzung eines verstärkten Zugehörigkeitsgefühls (enhanced sense of belonging) verfolgt, das durch eine „vollständige und wirksame Partizipation und Inklusion in der Gesellschaft“ zu verwirklichen ist.

Ziel: Inklusiver Gesellschaft

Einordnung des Anspruchs auf Inklusion

- Die BRK erwartet von den Vertragsstaaten die Gestaltung einer **inklusiven Gesellschaft**, in der behinderte und nichtbehinderte Menschen ohne weiteres ein normales Leben führen können.
- Inklusion im Sinne der BRK entspricht weitgehend dem im SGB IX verankerten
- auf den Grundrechten des Grundgesetzes basierenden
- Recht chronisch kranker, behinderter und Pflegebedürftiger Menschen auf
 - gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
 - Förderung der Selbstbestimmung und
 - der Pflicht zur Vermeidung von Benachteiligungen.

Unterschied: Integration - Inklusion

- Integration:

Der behinderte Mensch ist nicht ohne weiteres Bestandteil der Gesellschaft: er soll vielmehr durch die entsprechenden Hilfen **in die Gesellschaft integriert** werden.

- Inklusion:

Der behinderte Mensch ist von Geburt an Bestandteil der Gesellschaft. Die **Gesellschaft muss sich so verändern**, dass der **behinderte Mensch in ihr genauso „normal“ leben kann, wie der nicht behinderte Mensch**.

Die Konvention richtet sich an die gesamte Gesellschaft

Die Konvention verpflichtet nicht nur

- die staatlichen Gliederungen und Akteure, sondern auch
- alle juristischen und natürlichen Personen des Zivilrechts

zur Beachtung und Umsetzung.

Dazu hat der Gesetzgeber die erforderlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen zusetzen.

Pflichten des Vertragsstaates

BRK Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller
- Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung
- zu gewährleisten und zu fördern.
- **Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,**
- **a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen**
- **Maßnahmen (...) zu treffen; (...)**

BRK Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten

- (2) Hinsichtlich der **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte** verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, **unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel (...)** Maßnahmen zu treffen, um **nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen.**

BRK Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten

- (3) Bei der **Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften** und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens
- **und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen,**
- **führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen (...) über die sie vertretenden Organisationen enge**
- **Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.**

Wirkung der BRK

Wie funktioniert die BRK ?

- Die BRK enthält einerseits ein **umfassendes Verbot jedweder Diskriminierung behinderter Menschen**, das erheblich über das bisherige deutsche Recht (BBG, AGB) hinausgeht.
- Die BRK beschreibt in mehr als 20 Artikeln, **wie Lebenssituationen behinderter Menschen gestaltet sein müssen, um als nicht diskriminierend im Sinne der BRK gelten zu können.**

BRK Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (...).
- (2) Die Vertragsstaaten **verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderung gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung (...).**
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung (...) **unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten**

Folgen:

- **Schutz vor Diskriminierung: Wirkung ins Zivilrecht (AGG)**
- **Angemessene Vorkehrungen:** Änderungen oder Anpassungen, die keine unverhältnismäßige Belastung darstellen (insbesondere: Arbeitsrecht, Mietrecht; auch: Schule, Kindergarten)

Beispiele für Diskriminierung im deutschen Sozialrecht:

- Die Zielorientierung der medizinischen Rehabilitation auf die Herstellung von Alltagskompetenz in der MDK-Begutachtungsrichtlinie schränkt den uneingeschränkten Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ein.
- Die Einschränkung des Wunschrechts in § 13 SGB XII Abs. 1 Satz 4 bei der Wahl der Leistungsart abhängig, davon, dass keine Mehrkosten entstehen, ist nicht nur diskriminierend, sondern verstößt auch unmittelbar gegen Art. 19 BRK (u.a. freie Wahl der Wohnung)
- Seit Inkrafttreten der BRK können die Betroffenen unter Berufung auf die BRK jetzt schon im Einzelfall gegen solche Diskriminierungen vorgehen.

Diskriminierung § 13 SGB XII

SGB XII § 13 (1)

(...) **3 Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung **zumutbar** und eine ambulante Leistung mit **unverhältnismäßigen Mehrkosten** verbunden ist.**

4 Bei der Entscheidung ist **zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen.**

5 Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen

6 Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

Vergl. Zur Zumutbarkeit: SG Duisburg vom 16.4.12 – S 2 SO 55/11 -

Unmittelbare Geltung ?

- Aus der UN-Behindertenrechtskonvention können unmittelbar keine individualrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.
- Lediglich das Diskriminierungsverbot (Art 5) und die Artikel die so formuliert sind, dass der nationale Gesetzgeber keine abweichenden Gestaltungsmöglichkeiten hat, sind wirksam.
- Für alle anderen Bestimmungen bedarf es der Umsetzung in das nationale Recht durch den (die) nationalen Gesetzgeber.

Regelungen mit Wirkung auf die pflegerische Versorgung

UN-Behindertenrechtskonvention

- Nach Artikel 3 BRK sind Grundlage der Rechte behinderter Menschen, die Achtung
 - der Menschenwürde
 - der individuellen Autonomie
 - der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie die Selbstbestimmung.
- Aber auch (u.a.)
 - Nichtdiskriminierung
 - *volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft*
 - Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen
 - ihre Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt
 - sowie ihre Chancengleichheit und Barrierefreiheit.

1. Gewaltfreiheit
2. Unversehrtheit der Person
3. Persönliche Mobilität
4. Achtung der Privatsphäre
5. Recht auf freie Wahl des
Wohn- u. Aufenthaltsortes

Art. 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstige Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschl. ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

Art. 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem
- Geeignete Formen von Geschlecht und das Alter berücksichtigenden Hilfen und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten
 - Einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können

Art. 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(3) Zur **Verhinderung** jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch **stellen** die Vertragsstaaten **sicher**, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, **wirksam von unabhängigen Behörden überwacht** werden.

Artikel 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat
gleichberechtigt mit anderen das Recht auf
Achtung seiner körperlichen und seelischen
Unversehrtheit

Art 20

Persönliche Mobilität

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicher zu stellen , indem sie unter anderem
- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
 - b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

Artikel 22

Achtung der Privatsphäre

- (1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, .. ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.
- (2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

Sozialraumorientierung der Leistungen

Noch Art. 19 BRK

- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Gesundheit

Art. 25 BRK Gesundheit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das **Recht** von Menschen mit Behinderungen **auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung**. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen **Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation**, haben.

Art. 25 BRK Gesundheit

(2) Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine **unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung** in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen (...);

Art. 25 BRK Gesundheit

(2)Insbesondere

b) Bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden (...) einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie **Leistungen**, durch die, auch bei Kindern **und älteren Menschen**, **weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen (...)**;

Politischer
und
gesetzgeberischer
Handlungsbedarf

Politische und gesetzliche Handlungsbedarfe

- Da die UN-Behindertenrechtskonvention **alle Lebensbereiche** behinderter Menschen (aber auch der nicht behinderten Menschen) **erfasst**, besteht politischer und gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf **allen staatlichen Gliederungsebenen**, d.h., sowohl
 - auf der Ebene des *Bundesgesetzgebers*
z.B. Überarbeitung des Zivilrechts, des Bundeswahlrechts, **des Sozialversicherungs- und Sozialrechts**, aber auch
 - auf der Ebene der **Landesgesetzgeber**,
 - und der Ebene autonomer Rechtsetzung durch Selbstverwaltungskörperschaften, wie
 - der Kommunalen Selbstverwaltung,
 - der Sozialversicherungen,
 - der Hochschulen usw.

Handlungsbedarf – Landesebene -

besteht aber auch im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz der Länder, u.a.

- Inklusive Bildung (Schule, Kindergarten usw.)
- Baurecht (Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Wohnungsbau; Barrierefreiheit in geförderten Einrichtungen)
- Verkehrsrecht, Verkehrswegerecht (Barrierefreiheit, Zugänglichkeit)
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht/Zugang zur Justiz; Justizvollzug; Maßregelungsvollzug
- Barrierefreiheit und Zugänglichkeit im Gesundheits- und Sozialwesen (u.a. niedergelassene Ärzte, Krankenhaus, Pflegeeinrichtungen, Heimrecht, Psychiatrie)
- Barrierefreie Teilhabe an Gemeinschaftsveranstaltungen (Sport, Freizeit, Kultur usw.)
- Bewusstseinsbildung

Handlungsbedarf auf kommunaler Ebene (u.a)

- Art. 9 (Zugänglichkeit) fordert die Kommunen als Schulträger, Krankenhausträger, Arbeitgeber, Wohnungsämter, Träger von Wohnungsgesellschaften, als Träger des öffentlichen Nahverkehrs, Eigentümer oder Aufsichtsbehörden von Nahverkehrsunternehmen, Bahnhöfen, Flughäfen, Fährhäfen
- Art 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung i.d. Gemeinschaft) legt den Kommunen Pflichten bei der Organisation gemeindenaher Unterstützungsdienste sowie der Verfügbarkeit gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen auf
- Artikel 24 (Bildung) erwartet von den Kommunen u.a. individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der kommunalen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, freie Kinder- und Jugendhilfe, Hortbetreuung, Sozialarbeit, Schulwege und Schülerbeförderung, Sportvereine und Sportstätten (vgl. Art. 30 Abs. 5 lit. D; § 4 Abs. 3 SGB IX)

Handlungsbedarf auf kommunaler Ebene (u.a)

- Nach Art. 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) sind die Kommunen als Wahlleitungen gefordert, für alle Wahlen und Abstimmungen geeignete, zugängliche und leicht zu verstehende und zu handhabende Wahlverfahren, -einrichtungen und –materialien sicher zu stellen
- Nach Artikel 30 Abs. 1 Buchst. c BRK haben behinderte Menschen ein Recht auf Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung.

Sicherung
der
Selbstbestimmung
in Pflegeeinrichtungen durch
das
Wohn- und Teilhabegesetz NRW

Heimrecht/Leistungsrecht

- Das Heimrecht regelt die Rahmenbedingungen der Unternehmer/Träger für den Betrieb von Einrichtungen und den damit verbundenen Schutz der Bewohner/Nutzer.
- Das Leistungsrecht des SGB XI regelt die Rahmenbedingungen für Gegenstand und Qualität der in der Einrichtung ausgeführten Leistungen nach dem SGB XI.
- Das Heimrecht (Länderrecht) kann keine Defizite des Leistungsrechts (Bundesrecht) aufarbeiten bzw. keine leistungsrechtlichen Fragen regeln
- Sanktionen der Nichtbeachtung des Heimrechts wirken sich *unmittelbar auf den Betrieb (Existenz)* aus;

Die Sanktionen im Rahmen der Qualitätssicherung des SGB XI, d.h., im *leistungsrechtlichen Bereich* kann zu Kürzungen der Vergütung oder zur Kündigung des Versorgungsvertrages, nicht aber unmittelbar zur Betriebseinstellung führen.

Allgemeine Anforderungen - § 4 – Selbstbestimmung der Bewohner

- (13) Bei der **Planung und Durchführung** individueller Pflege- und Betreuungsprozesse sowie des Wohnens **ist die Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer, eigene Entscheidungen zu treffen, zu beachten und ihre Selbstbestimmung zu fördern (Anmerkung: Art. 19 BRK)**. Sie sind deshalb rechtzeitig zu beteiligen und ihre Wünsche sind zu berücksichtigen. Die Durchführung von Pflege und Betreuung bedarf des Einverständnisses der Nutzerin oder des Nutzers.

Zweck des Gesetzes § 1 - Umsetzung BRK -

- (3) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ihre Leistungserbringung auch auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten auszurichten. Sie sollen den Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung insbesondere durch die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft ermöglichen.
- (4) Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, sollen insbesondere
 - 1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
 - 2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
 - 3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
 - 4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft - § 5 -

- (1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben im Rahmen der jeweiligen Leistungsvereinbarungen die gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern. Zu diesem Zweck sollen sie mit Angehörigen, sonstigen Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer, bürgerschaftlich Engagierten und Institutionen der Gemeinde, des Sozialwesens, der Kultur und des Sports zusammenwirken und diese möglichst in die Gestaltung der Angebote einbeziehen.
- (2) Der Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft dient unter anderem
 - 1. die Einbeziehung von Angehörigen und anderen Bezugspersonen sowie bürgerschaftlich Engagierten in das von dem jeweiligen Angebot unterstützte Alltagsleben sowie die Öffnung der Angebote für Kooperationen und Veranstaltungen mit externen Institutionen, Vereinen und anderen Stellen,
 - 2. zielgruppenbezogenen Betätigungen anzubieten, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen,
 - 3. in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen und Organisationen regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten im Quartier zu informieren und die Teilnahme daran zu unterstützen und zu fördern und
 - 4. die Wahrnehmung auswärtiger Termine zu unterstützen und zu fördern.

Allgemeine Anforderungen - § 4 —

-Hygiene -

(4) Sie haben zudem sicherzustellen, dass bei der Leistungserbringung ein ausreichender **Schutz vor Infektionen** gewährleistet ist und die Beschäftigten die Hygieneanforderungen nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse einhalten.

§ 8 :Gewaltprävention, freiheitsentziehende Maßnahmen Umsetzung Art 16 BRK

- (1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte.
- (2) Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unter Angabe der Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers sowie der oder des für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren.

§ 8 :Gewaltprävention, freiheitsentziehende Maßnahmen

- Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter **schriftlich in einem Konzept Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen festlegen.**
- In diesem **Konzept** ist darzulegen, wie die Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen geregelt ist. **Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen.**

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

§ 19 – Grundsätzliche Anforderungen -

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen

- 1. die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer organisieren und die Wahrnehmung von hierzu erforderlichen auswärtigen Terminen unterstützen und fördern,
- 2. gewährleisten, dass Pflegeplanungen, Förder- und Hilfepläne aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden,
- 3. sicherstellen, dass die Arzneimittel nutzerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt, die in der Betreuung tätigen Beschäftigten mindestens alle zwei Jahre über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten und Qualitätsinstrumente implementiert werden, um Über-, Unter- oder Fehlversorgung vorbehaltlich der ärztlichen Anordnungsbefugnis zu vermeiden,
- 4. die soziale Betreuung sowie die hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen und
- 5. Maßnahmen zur Gewaltprävention durchführen und die Beschäftigten zur Vermeidung von Gewalt durch ihr Verhalten und Handeln schulen.
- Sie müssen zudem nach einer fachlichen Konzeption handeln, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nummern 1 bis 5 umgesetzt werden.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

§ 19 – Grundsätzliche Anforderungen -

- (2) Besuche dürfen von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern oder des Betriebes der Einrichtung abzuwenden. Das gleiche gilt, wenn mit der Nutzung eines Angebots nach § 18 ein besonderer therapeutischer Zweck verfolgt wird und dieser durch mögliche Besuche gefährdet würde. Besuchsuntersagungen und -einschränkungen sind unverzüglich gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer sowie betroffenen Besucherinnen oder Besuchern schriftlich zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Anforderungen an die Wohnqualität § 20

- (1) Die Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume muss sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, **Möglichkeiten der Orientierung und das Recht auf Privatsphäre an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ausrichten** und soll ein an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientiertes Zusammenleben in kleinen Gruppen erlauben und fördern.
- (2) Einrichtungen sollen nicht mehr als 80 Plätze umfassen. Leistungsrechtliche Vereinbarungen, die geringere Platzzahlen vorschreiben, bleiben unberührt.

Anforderungen an die Wohnqualität § 20

- (3) Den Nutzerinnen und Nutzern ist auf Wunsch bei Verfügbarkeit ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Um dies zu gewährleisten, muss der Anteil der Einzelzimmer bei mindestens 80 vom Hundert innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich verbundenen Gebäudekomplexes liegen. In neu errichteten Einrichtungen sind nur Einzelzimmer zulässig, wobei Personen, die in einer Partnerschaft leben, auf Wunsch die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden kann. Zur Sicherstellung des Rechts auf Privatsphäre müssen Sanitärräume in ausreichender Zahl in Form von Einzel- oder Tandembädern vorhanden sein. Der Zugang zu den Sanitärräumen soll unmittelbar aus den Einzel- oder Doppelzimmern der Nutzerinnen und Nutzer möglich sein.

Anforderungen an die Wohnqualität § 20

- (4) Zimmer für mehr als zwei Nutzerinnen und Nutzer sind unzulässig.

- (5) Über die Gestaltung der Individualbereiche entscheiden die Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen des gesetzlich Zulässigen selbst. Eine gegen ihren Willen getätigte Veränderung ist nur zulässig, wenn diese auch nach zivilrechtlichen Vorschriften zu dulden wäre. Die Nutzerinnen und Nutzer haben ein Mitspracherecht, soweit es um die Belegung eines Zweibettzimmers mit einer anderen Nutzerin oder einem anderen Nutzer geht.

Personelle Anforderungen - § 21 – Kompetenz der Leitungsebene

- (1) Die Einrichtung muss unter der Leitung einer persönlich und fachlich ausreichend qualifizierten Person stehen (Einrichtungsleitung). Diese muss zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergänzend zu den Qualifikationserfordernissen des § 4 Absatz 9 sowohl über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftlichen Kenntnisse sowie angebotsbezogen auch über grundlegende pflege- oder betreuungsfachlichen Kompetenzen verfügen. Sie soll in der Regel eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung nachweisen können. Einrichtungen, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind, müssen außerdem über eine verantwortliche Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) verfügen.

Dazu § 9 der DVO zum WTG

- (1) **Einrichtungsleitungen haben den Erwerb der grundlegenden Kenntnisse nach § 21 Absatz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes, soweit diese nicht bereits Gegenstand ihrer Ausbildung oder ihres Studiums waren, durch den Nachweis geeigneter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu belegen.**
- (2) **Grundlegende Kenntnisse im Sinne des § 21 Absatz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes umfassen allgemeine Kenntnisse über betriebswirtschaftliche Abläufe und Zusammenhänge sowie insbesondere Grundkenntnisse der Personalwirtschaft und Mitarbeiterführung.** Daneben ist die Kenntnis grundlegender Prozesse der Pflege und Betreuung umfasst, soweit die jeweilige Einrichtung die entsprechenden Leistungen anbietet.

Mitwirkungsrechte

Mitwirkung und Mitbestimmung § 22 WTG

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Hierzu wird in jeder Einrichtung ein Beirat der Nutzerinnen und Nutzer gewählt. Ein Beirat kann für einen Teil einer Einrichtung, aber auch für mehrere Einrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer besser gewährleistet wird.

Mitwirkung und Mitbestimmung § 22 WTG

- (2) Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer ohne Unterscheidung nach sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, Herkunft, religiöser Weltanschauung oder anderen persönlichen Merkmalen. Seiner Mitwirkung unterliegen Fragen der Unterkunft, Betreuung und der Aufenthaltsbedingungen. Der Mitbestimmung unterliegen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Einrichtung.

Aufgaben des Beirates § 10 WTG NRW DVO

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung, dem Leistungsanbieter, die den NutzerInnen dienen,
2. Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiter zu geben und mit ihr darüber zu verhandeln
3. Neuen NutzerInnen zu helfen, sich in der Einrichtung zurechtzufinden

Aufgaben des Beirates § 10 WTG NRW DVO

4. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten
5. Mindestens einmal jährlich eine NutzerInnenversammlung durchzuführen und dort einen Bericht über die Tätigkeit abzugeben
6. Bei Maßnahmen mitzuwirken, bei denen es um die Förderung der Qualität der Betreuung geht
7. Mit der Einrichtungsleitung und den Leistungs-anbietern in allen Fragen zusammenzuarbeiten, die die Selbstbestimmung der NutzerInnen und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft betreffen

Mitbestimmung des Beirates § 11 WTG NRW DVO

Der Beirat bestimmt mit bei Entscheidungen der
Einrichtungsleitung

1. zur Aufstellung der Grundsätze der
Verpflegungsplanung
2. zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen
zur Freizeitgestaltung
3. zur Gestaltung der Hausordnung.

Zur Umsetzung der Mitbestimmung informiert die
Einrichtungsleitung den Beiratsvorsitz schriftlich über
die mitbestimmungspflichtige Fragestellung.

Mitwirkung des Beirates § 12 WTG NRW DVO

Der Beirat wirkt insbesondere mit bei Entscheidungen über

1. Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen
2. Änderung der Kostensätze
3. die Gestaltung der Grundsätze von Unterkunft und Betreuung
4. Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume und –einrichtungen
5. wesentliche Veränderungen des Angebotes

Mitwirkung des Beirates § 12 WTG NRW DVO

6. Einen Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen
7. Umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen
8. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
9. die Einstellung der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung
10. Die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt.

Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, dem Beirat auf Nachfrage mitzuteilen, wie Finanzierungsbeiträge eines NutzerInn (Darlehen) verwendet werden.

Grundsätze der Zusammenarbeit § 13 WTG DVO

(1) Beirat und Einrichtungsleitungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Beirat soll rechtzeitig und umfassend von der LeistungsanbieterInn und der Einrichtungsleitung über seine Rechte und alle Dinge, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, informiert und auch fachlich beraten werden.

Grundsätze der Zusammenarbeit § 13 WTG DVO

(2) Die Anträge und Beschwerden des Beirats müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies bei der Beantwortung schriftlich begründen.

Grundsätze der Zusammenarbeit § 13 WTG DVO

(3) Der Beirat kann die zuständige Behörde in Angelegenheiten, die seiner Mitwirkung unterliegen, um eine Beratung bitten, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Einrichtungsleitung nicht mit geltenden rechtlichen Bestimmungen oder mit den Belangen der NutzerInnen vereinbar sind.

Grundsätze der Zusammenarbeit § 13 WTG DVO

- (4) Wenn der Beirat in Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, seine Zustimmung nicht erteilt und auch nach einer Besprechung zwischen Einrichtungsleitung und Beirat keine Einigung zustande kommt, wird die zuständige Behörde versuchen, zu vermitteln. Kommt immer noch keine Einigung zustande, entscheidet sie unter Abwägung der Interessen der NutzerInnen und er Leistungsanbieter nach billigem Ermessen.
- (5) Der Beirat bekommt einen Platz für einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett und erhält die Möglichkeit, kostenfrei Mitteilungen an die NutzerInnen zu versenden.

Beiziehung von Mitgliedern der Seniorenvertretung als sachkundige Person iSv § 19 Abs. 3 WTG DVO

(3) Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte weitere **unabhängige fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen**. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ist die Hinzuziehung zur Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz erforderlich, **sind Fahrtkosten und andere Auslagen (einschließlich angemessenen Honorars) für hinzugezogene Fachleute von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter zu zahlen**. Der Beirat kann sich mit seinen Fragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung auch an die zuständige Behörde wenden.